

# Hilfsfonds für Kinder und Jugendliche der Gemeinde **Tübach**

---

vom Gemeinderat erlassen am 3. November 2014



# Fondsreglement

## 1. Zweck des Fonds

Der Hilfsfonds für Kinder und Jugendliche soll bei Bedarf zur Unterstützung oder Förderung von hilfsbedürftigen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Tübach verwendet werden.

## 2. Zuständigkeiten

Die Bürgerversammlung der Gemeinde Tübach erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Gemeinderat vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite und der Ausgabenkriterien.

## 3. Einnahmen des Fonds

Der Fonds wird mit Vergabungen oder mit speziellen Aktivitäten, die zur Mittelbeschaffung durchgeführt werden, gespiesen.

Vom Ertrag der internen Verzinsung abgesehen, dürfen dem Fonds keine Mittel aus dem ordentlichen Finanzhaushalt der Politischen Gemeinde Tübach zufließen.

## 4. Antragsrecht

Anträge auf Ausrichtung von Beträgen können von Personen mit Wohnsitz in Tübach sowie von Angestellten (Lehrpersonen, Schulleitung, Sozialamt etc.) der Politischen Gemeinde Tübach gestellt werden.

## 5. Verwendungszweck

Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächeren Familien erhalten Beiträge aus dem Hilfsfonds. Der Gemeinderat beschliesst abschliessend über den Anspruch auf Mittel aus dem Fonds. Dabei fällt auch einzig dem Rat die Beurteilung der Bedürftigkeit der Empfänger zu. Es können beispielsweise Beiträge genehmigt werden, für

- Ferienlager, Exkursionen und Unterrichtswochen;
  - Sportveranstaltungen (Skitage, Grümpi etc.)
  - Ausbildungen (Instrumente, Kurse, Schulen)
  - Wettbewerbsteilnahmen
  - Kindertheater
- usw.

Einmalige Unterstützungen können auch in ausserordentlichen Notlagen gewährt werden.

## 6. Deckung Fondsvermögen

Das Vermögen des Fonds wird aus dem Finanzvermögen der Politischen Gemeinde Tübach gedeckt. Das Vermögen wird zu Lasten der Verwaltungsrechnung und zu Gunsten des Fondsvermögens zum aktuellen Zinssatz für Jugendsparkonti bei der Raiffeisenbank Gollach verzinst.

## 7. Genehmigung

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

## 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach unbenütztem Ablauf des Referendums rechtskräftig und ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Tübach erlassen am 3. November 2014.


Dem fakultativen Referendum unterstellt in der Zeit vom 10. November bis 19. Dezember 2014.

9327 Tübach, 3. November 2014

**GEMEINDERAT TÜBACH**



Michael Götte  
Gemeindepräsident



Reto Schneider  
Gemeinderatsschreiber